

STANDORTKONZEPT

FÜR EINE FREIFLÄCHEN-PHOTOVOLTAIK-ANLAGE IM GEBIET DER GEMEINDE WINTERBACH

Stand November 2022

Anlass der Standortprüfung ist die Absicht eines Investors, im Bereich der Gemeinde Winterbach eine Photovoltaikanlage zu errichten. Die Standortprüfung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben der Landes- und Regionalplanung und des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.

Potentielle Standorte für Photovoltaikanlagen ergeben sich aus dem Vorgaben des Landesentwicklungsprogrammes sowie Regionalplanes, den Förderbedingungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und den natürlichen Gegebenheiten der einzelnen Flächen in Bezug auf Biotopausstattung, Ausrichtung und zu erwartende Sonnenstrahlung.

Gesetzliche und Landesplanerische Grundlagen

Landesentwicklungsprogramm

Einschlägig bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen können insbesondere folgende Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogrammes sein:

LEP 6.2.1 (Z): Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

LEP 6.2.3 (G): Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.

Als Beispiele für vorbelastete Standorte im Sinne des Grundsatzes werden in der Begründung Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte genannt.

LEP 7.1.2 (Z) Gebiete mit besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege sind in den Regionalplänen als landschaftliche Vorbehaltsgebiete festzulegen.

LEP 7.1.3 (G): Freileitungen, Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Bauwerke sollen insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerücken errichtet werden.

Vom Anbindegebot gemäß LEP 3.3 (Z) werden Photovoltaik- und Biomasseanlagen in der Begründung zu diesem Ziel, das die Zersiedelung der Landschaft durch neue Siedlungsstrukturen vermeiden soll, explizit ausgenommen. Somit ist eine Anbindung der Flächen an eine Siedlungseinheit nicht notwendig.

Regionalplan der Planungsregion 15 – Donau-Iller:

Der Regionalplan befindet sich aktuell in der Gesamtfortschreibung. Rechtskräftig ist derzeit noch der Regionalplan von 1987. Der rechtskräftige Regionalplan trifft keine Aussagen zum Ausbau erneuerbarer Energien.

In der Karte 3 – Landschaft und Erholung des wird ein Großteil der Gemeinde Winterbach als Landschaftliches Vorbehaltsgebiet Nr. 112 (Wälder und Talräume im geplanten Naturpark „Augsburg – Westliche Wälder“) dargestellt.

Im Entwurf zur Gesamtfortschreibung des Regionalplanes mit Stand vom 23.07.2019 wird im Kapitel B V 2 Energieversorgung ausgeführt:

B V 2.2 Solarenergie

- G (1) Anlagen zur Nutzung der Solarenergie sollen vorrangig auf oder an baulichen Anlagen errichtet werden.
- G (2) Freiflächen-Solaranlagen sollen vorrangig in vorbelasteten Bereichen wie auf bereits versiegelten Flächen und Konversionsflächen errichtet werden. Darüber hinaus können sich Standorte an bestehenden oder geplanten landschaftswirksamen technischen Infrastrukturen für eine Bündelung mit Freiflächen-Solaranlagen eignen. Bei der Planung von Freiflächen-Solaranlagen soll eine gute Einbindung in das Landschaftsbild vorgesehen werden.
- G (3) Die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen in der freien Landschaft sowie insbesondere innerhalb regionalplanerischer Gebietsfestlegungen zum Freiraumschutz soll vermieden werden. Sollen dennoch derartige Standorte in Anspruch genommen werden, soll,

möglichst im Rahmen einer umfassenden Standortkonzeption, die Flächeneignung bzw. das Fehlen besser geeigneter Standortalternativen nachgewiesen werden.

Erneuerbares-Energien-Gesetz 2021/ 2023

Auch das Erneuerbare-Energien-Gesetz 2021 setzt in § 37 und § 48 als Voraussetzung, dass Photovoltaikanlagen gefördert werden können die Lage auf einer vorbelasteten Fläche fest. Konkret werden hier bereits versiegelten Flächen, Konversionsflächen, oder ein Korridor von bis zu 200 m entlang von Autobahnen und Schienenwegen genannt. Im EEG 2023, das ab Anfang 2023 rechtskräftig wird, wird der Korridor auf 500 m verbreitert. Zusätzlich sieht das EEG die Förderung von Freiflächenphotovoltaikanlagen über 750 kW auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten vor, wenn die Bundesländer eine entsprechende Rechtsverordnung erlassen. Das Bundesland Bayern hat am 7. März 2017 mit der Verordnung über Gebote für Photovoltaik-Freiflächenanlagen die entsprechenden Voraussetzungen geschaffen. Das Gemeindegebiet Winterbach fällt vollständig in diese Förderkulisse.

In § 2 des Erneuerbare Energien-Gesetzes 2023 wird die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien verankert. Demnach liegen „die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen [...] im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.“

Weiter führt der Paragraph aus, dass die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist.

Kriterien der Standortfindung

Aus den genannten Vorgaben sowie den einschlägigen Schutzgebieten gemäß Naturschutzgesetz ergeben sich folgende Flächenkulissen:

Ausschlussgebiete:

- Siedlungsbereiche
- Waldflächen
- Nationalparke, Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Natura 2000 Gebiete, soweit die Erhaltungsziele betroffen sind, oder Wiesenbrüteregebiete
- Gesetzlich geschützte/ amtlich kartierte Biotope
- Rechtlich festgesetzte Ausgleichs- und Ersatzflächen (Ökoflächenkataster)
- Standorte oder Lebensräume mit besonderer Bedeutung für europarechtlich geschützte Arten oder Arten, für die Bayern eine besondere Verantwortung hat oder für besonders oder streng geschützte Arten des Bundesnaturschutzgesetzes
- besonders bedeutende oder weithin einsehbare Landschaftsteile (landschaftsprägende Höhenrücken, Kuppen und Hanglagen und ähnliche)
- sonstige Landschaften oder Bereiche mit herausragender Bedeutung für Landschaftsbildes, Erholung, zur Sicherung historischer Kulturlandschaften oder des landesweiten Biotopverbundes
- Böden mit sehr hoher Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen gemäß § 2 BBodSchG
- Überschwemmungsgebiete
- Bodendenkmäler und Geotope
- Vorranggebiete gemäß Regionalplan für andere Nutzungen, die mit der Nutzung „Photovoltaik“ nicht vereinbar sind

Die in der Gemeinde Winterbach relevanten Ausschlussgebiete werden in der beiliegenden Karte zur Standortprüfung dargestellt.

Zusätzlich werden folgende eingeschränkt geeignete Standorte aus der Suchkulisse für geeignete Standorte ausgeschlossen:

Eingeschränkt geeignete Standorte (Restriktionsgebiete; einschränkende Kriterien)

- Landschaftsschutzgebiete
- landschaftliche Vorbehaltsgebiete
- Landwirtschaftliche Böden hoher Bonität (Ausschluss aller Flächen mit einer für den

- Landkreis überdurchschnittlichen Acker-/Grünlandzahl)
- Großräumig (von Siedlungen oder überörtlichen Verkehrsachsen) unzerschnittene Landschaftsräume
- Bedeutende historische Kulturlandschaften
- Landschaftsbereiche, die für den Tourismus oder die Naherholung von besonders hoher Qualität sind

Die nach Anwendung der Ausschluss- und Restriktionskriterien verbleibenden Flächen innerhalb des Gemeindegebietes werden mit folgenden Kriterien auf Ihre Eignung überprüft:

| | im Gemeinde- gebiet vorhanden /verfügbar |
|--|---|
| • Vorrangig geeignete Flächen: | |
| - versiegelte Konversionsflächen aus wirtschaftlicher und militärischer Nutzung/ Siedlungsbrachen und sonstige brachliegende, ehemals baulich genutzte Flächen | nein |
| - Abfalldeponien und Altlastflächen (unter Beachtung des Sanierungsbedarfes/ Abfallrechtlicher Vorschriften) | nein |
| - Flächen im räumlichen Zusammenhang mit größeren Gewerbegebieten im Außenbereich | nein |
| - Trassen entlang größerer Verkehrsstrassen (Schienenwege und Autobahnen) und Lärmschutzeinrichtungen | nein |
| - Sonstige durch Infrastruktur Einrichtungen veränderte Landschaftssauschnitte, z.B. Hochspannungsleitungen, Windräder etc. | nein |
| - Flächen ohne besondere Landschaftliche Eigenart, wie Ackerflächen oder Intensivgrünland innerhalb der benachteiligten Gebiete, insbesondere in Lagen ohne Fernwirkung | ja |

Versiegelte Flächen oder Konversionsflächen sind im Gemeindegebiet von Winterbach in der gewünschten Größenordnung von etwa 8 bis 10 Hektar nicht verfügbar. Eine Autobahn oder Bahnlinie ist im Stadtgebiet ebenfalls nicht vorhanden.

Mögliche Standorte für großflächige Photovoltaikanlagen können sich demnach im gesamten Gebiet der Gemeinde Winterbach auf intensiv genutzten Acker- Grünlandflächen befinden. Dabei sind Bereiche außerhalb der Landschaftlichen Vorranggebiete zu bevorzugen.

Es können sieben verschiedene mögliche Bereiche (Potentialflächen) in ausreichender zusammenhängender Größe identifiziert werden, die in der beiliegenden Karte blau umrandet und mit Nummerierung dargestellt werden:

Bei einer nochmaligen Überprüfung der Kriterien wurde festgestellt, dass Flächen nördlich der Potentialfläche 7 irrtümlich aufgrund der Acker-/Grünlandzahlen ausgeschlossen wurden. Diese Bereich werden daher der Potentialfläche 7 zugeschlagen

| Nr. | Lage | Bewertung |
|-----|---|--|
| 1 | nördlich von Waldkirch (Glötter Berg/östlich Frauenbrunn) | Lage auf Höhenrücken, dadurch relativ starke Einsehbarkeit, vorhandene Strukturen (Gehölze/Gräben) zu beachten |
| 2 | zwischen Winterbach und Waldkirch | teilweise starke Fernwirkung zu erwarten, da gut einsehbar (Tal der Glött) |
| 3 | südlich von Winterbach | relativ starker Nordhang, Einsehbarkeit in Richtung Winterbach gegeben |
| 4 | nördlich der Kreisstraße zwischen Rechbergreuthen und Eisingerhof | ungünstiger Zuschnitt, sehr starke Einsehbarkeit aufgrund Hanglage |
| 5 | östlich von Winterbach, südlich Delkenmühle | Blickbeziehung in Richtung Winterbach, Lage am Gegenhang |
| 6 | südwestlich von Rechbergreuthen (Schlossberg) | Lage auf Höhenrücken |

| | | |
|---|-----------------------------|---|
| 7 | östlich von Rechbergreuthen | Gelände fällt von Rechbergreuthen weg – Bereich mit der geringsten Einsehbarkeit |
|---|-----------------------------|---|

Für den Bebauungsplan „Solarpark Rechbergreuthen“, der 2020 aufgestellt wurde, wurden zwei Flurstücke im Bereich der Potentialfläche 7 gewählt. Die Planung ist inzwischen umgesetzt.

Im dem Bereich, der nach der erneuten Überprüfung ebenfalls der Potentialfläche 7 zugeschlagen wurde, soll eine weitere Photovoltaikanlage nach dem Planungswillen der Gemeinde angeordnet werden.

Aufgrund der im Umgriff der Planung vorhandenen Gehölzstrukturen und Höhenabwicklung bieten sich die gewählten Flächen bei Rechbergreuthen vergleichsweise gut für eine Landschaftsbildschonende Nutzung mit Photovoltaik an, es entstehen nur geringe Auswirkungen auf die Schutzgüter. Ausschlusskriterien wie artenschutzrechtliche Belange sind für die Fläche nicht erkennbar. Die Fläche ist für eine rentable Nutzung als Photovoltaikanlage gut geeignet. Aufgrund dieser Voraussetzungen sind aktuell keine besser geeigneten Flächen im Gebiet der Gemeinde Winterbach erkennbar.

Anhang 1.2: STANDORTKONZEPT
 FÜR EINE FREIFLÄCHEN-PHOTOVOLTAIK-ANLAGEN IM GEBIET DER GEMEINDE WINTERBACH
 Planteil - Stand November 2022

